

ZUSAMMENFASSUNG DER STELLUNGNAHMEN

Zum NÖ Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetz 2013

Abkürzungen:

ARGE-BH Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute

WKNÖ Wirtschaftskammer Niederösterreich

BKAVD Bundeskanzleramt Verfassungsdienst

VD NÖ Verfassungsdienst



Stellungnahme LAND NÖ

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 15.01.2014

zu Ltg.-**273/B-57-2014**

B-Ausschuss

ALLGEMEINES

WKNÖ:

Die Regelungen zum Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetz sind derart komplex, dass eine Nachvollziehbarkeit für Nicht-Experten auf diesem Gebiet nur mit höchstem Aufwand möglich ist.

Wir regen daher an, im Interesse der (Bau-)Wirtschaft, vereinfachte Regelungen für die Zulässigkeit von Bauprodukten bzw. deren Überprüfbarkeit vorzusehen bzw. mit den normierenden Stellen auszuarbeiten. Insbesondere scheint es für den Bauausführenden, einen Bauführer oder etwa auch für die Baubehörden nicht bzw. nur schwer möglich, auf einfache Art und Weise die Zulässigkeit eines Produktes festzustellen bzw. zu bestätigen.

 Aufgrund der Gravität der Materie iVm europarechtlichen Vorgaben (Verordnung (EU) Nr. 305/2011, Bauprodukteverordnung) sowie der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie die Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung ist eine noch weitergehende Vereinfachung, als dies im vorliegenden Entwurf ohnehin bereits der Fall ist, dzt. nicht möglich.

ARGE-BH:

Durch das NÖ Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetz 2013 werden die erforderlichen begleitenden Regelungen zu den unmittelbar geltenden Verordnungen (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates, ABl.Nr. L 88 vom 4. April 2011, S. 5 und (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates, ABl.Nr. L 218 vom 13. August 2008, S. 30, für die Vermarktung und Marktüberwachung von Bauprodukten, welche in die Regelungskompetenz des Landes fallen, geschaffen. Inhalt des Gesetzesentwurfes sind neben den Bestimmungen über die Bedingungen für die Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt, auch Anforderungsbestimmungen für die Verwendung von Bauprodukten. Darüber hinaus wird anstelle der bisher erforderlichen Übereinstimmungserklärung oder dem Übereinstimmungszeugnis zum Nachweis der Übereinstimmung des Bauproduktes mit dem zu erfüllenden Regelwerk, das Instrument der Produktregistrierung, als Nachweis der Übereinstimmung von Bauprodukten mit den Bestimmungen der Baustoffliste ÖA, geschaffen. Weiters besteht die Möglichkeit in bestimmten Fällen eine Bautechnische Zulassung zu beantragen, welche die bisherige Österreichische technische Zulassung ersetzt. Als zuständige Behörde zur Erteilung von Bautechnischen Zulassungen wird das Österreichische Institut für Bautechnik eingerichtet. Außerdem wird die Marktüberwachung von Bauprodukten geregelt, wobei das OIB auch als Marktüberwachungsbehörde der Länder für Bauprodukte agiert. Daneben erfolgt die Benennung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) als nationale Technische Bewertungsstelle für Bauprodukte zur Ausstellung von Europäischen Technischen Bewertungen (auf der Grundlage eines Europäischen Bewertungsdokuments), welche mit 1. Juli 2013 die Europäischen technischen Zulassungen ersetzen. Das OIB wird zudem auch als gemeinsame Produktinformationsstelle für das Bauwesen benannt und hat die zusätzliche Aufgabe als registerführende Stelle Registrierungsbescheinigungen EDV-mäßig zu erfassen. Zusammenfassend soll damit insgesamt ein einheitlicher, rechtskonformer

und möglichst kosteneffizienter Vollzug der in Rede stehenden Verordnungen in Österreich sichergestellt werden.

ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

BKAVD:

Zu § 2:

Zu Abs. 4 wird auf die Ausführungen in der Stellungnahme BMWFJ-15.560/0010-Pers/6/2011 (zu Z 21 [§ 47 Abs. 2 zweiter Satz] des Entwurfs der 13. Novelle der NÖ Bauordnung 1996) hingewiesen.

Zu § 3:

Verweisungen auf technische Normen, wie etwa ÖNORMEN, sind nach Lehre und Rechtsprechung verfassungsrechtlich bedenklich, wenn sie nicht den Publizitätsanforderungen genügen, die für die verweisende Norm bestehen (vgl. *Thienel*, Rechtsstaatliche Probleme der Verbindlicherklärung von ÖNORMEN, *ecolex* 1993, 129-133 [131 f], sowie VfSlg. 7586/1975). Insbesondere wird auch auf die Rechtsprechung hingewiesen werden, wonach eine dem vorgeschriebenen Verlautbarungsorgan *gleichwertige* Publizität der verwiesenen Norm erforderlich ist (vgl. VfSlg. 12.293/1990 mwN).

✚ Die Zitierung der ÖNORM unter Angabe des Ausgabedatums entspricht der bisherigen Vorgehensweise (siehe etwa auch § 4 Z. 13 NÖ BauO 1996 ua).

Zu § 21:

In Hinblick auf Art. I Abs. 2 Z 1 und Art. V Abs. 7 Z 1 EGVG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 33/2013 sollte die Bezugnahme auf das AVG entfallen.

Zu § 22:

Abs. 2 bestimmt, dass gemäß Abs. 1 übermittelte Daten von Wirtschaftsakteuren auch personenbezogen sein können, sofern dies für die Identifizierung eines Bauproduktes, seine Rückführung in der Vertriebskette und die Risikobewertung erforderlich ist. Hier sollte klargestellt werden, dass sich der Personenbezug nur auf Hersteller der Produkte erstreckt (und die Übermittlung von Daten der Endverbraucher somit jedenfalls unzulässig ist). Auf die Bestimmungen der §§ 12 f DSG 2000 zur Auslandsdatenübermittlung und -überlassung wird vollständigkeitshalber hingewiesen.

✚ Identische Übernahme des bisherigen § 44g NÖ BauO 1996.

VD

1. Zum Entwurf:

Allgemeines:

Es sollte im Entwurf auf eine einheitliche Schreibweise geachtet werden – speziell bei „Bauprodukts“ bzw. „Bauproduktes“.

Es sollte auf eine durchgehend geschlechtergerechte Verwendung der Begriffe geachtet werden – z.B. „Wirtschaftsakteure“ in § 17 bzw. § 22.

Zu § 1 Abs. 1:

Am Ende von Z. 6 sollte der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt werden.

Zu § 2:

Im Einleitungssatz zu Abs. 2 und Abs. 3 könnte jeweils am Ende ein Doppelpunkt gesetzt werden.

In Abs. 3 Z. 3 wäre am Ende ein Strichpunkt anzubringen.

In Abs. 4 sollte bezüglich der Wortfolge „ihr als Marktüberwachungsbehörde übertragenen Aufgaben nach § 16 sowie als Behörde für die Erteilung bautechnischer Zulassungen nach § 12“ überprüft werden, ob diese Einschränkung gerechtfertigt ist. Es wäre daher zu überlegen, generell zu definieren, dass das Österreichische Institut für Bautechnik bei der Besorgung der „ihr nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben“ dem Aufsichtsrecht der Landesregierung unterliegt“. Wenn doch nur auf die derzeit angeführten Aufgaben abgestellt werden sollte, wäre die Reihenfolge zu tauschen.

Zu § 3:

In Z. 3 könnte der Begriff „Kommission der Europäischen Union“ durch den Begriff „Europäischen Kommission“ ersetzt werden.

Zu § 4:

In Abs. 3 könnte die Wortfolge „Bautechnische Zulassung“ fett gedruckt werden.

Zu § 5:

In dieser Bestimmung könnten die Wörter „Serie“ und „serienähnlich“ fett gedruckt werden.

Zu § 7:

Es fällt auf, dass im Gegensatz zur NÖ BO 1996 keine Vorschrift über die Kundmachung besteht. Es sollte die Regelung aus der NÖ BO 1996 übernommen werden.

Zu § 8:

Es wäre zu überlegen, trotz des derzeitigen Nichtbestehens einer Registrierungsstelle in Niederösterreich zur Umsetzung von Art. 15 f der

Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie die Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung entsprechende Regelungen zu erlassen.

Es stellt sich die Frage, ob für die im Entwurf verwendete Formulierung „**anzuerkennen** sind“ ein eigenes Verfahren notwendig sein soll (dann wären zusätzliche Regelungen erforderlich) oder ob dies automatisch gelten soll – eine Klarstellung sollte erfolgen.

Zu § 11:

Hinsichtlich der nicht näher geregelten Kundmachung der Verordnung siehe oben zu § 7.

Zu § 12:

Wenngleich wir im Rahmen der Vorbegutachtung in Abs. 1 Z. 3 das Wort „wesentlich“ präferiert haben, erscheint der in der Art. 15a B-VG-Vereinbarung verwendete Begriff „mehr als nur unwesentlich“ doch gerechtfertigt und sollte daher verwendet werden.

Zu Abs. 9 stellt sich ebenfalls die Frage, ob die Anerkennung automatisch wirkt oder ob ein entsprechendes Verfahren notwendig ist – auch hier sollte eine Klarstellung erfolgen.

Zu § 13:

Im Abs. 1 sollte nach dem Zitat „NÖ Bauordnung 1996“ die Fundstelle „, LGBl. 8200,“ angeführt werden.

Zu § 14:

Es sollte in Abs. 1 und Abs. 2 jeweils überlegt werden, das Wort „, sowie“ durch das Wort „und“ zu ersetzen.

Zu § 19:

Zu Abs. 1 und Abs. 3 sollte überlegt werden, das Wort „aufzuerlegen“ durch das Wort „vorschreiben“ zu ersetzen.

Zu § 21:

Im Hinblick auf die Anwendung des AVG weisen wir auf Artikel 5 Art. I Abs. 2 Z. 1 bzw. Artikel 5 Art. V Abs. 7 des Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetzes 2013 (Änderung des EGVG) hin.

Weiters wäre dann die aktuelle Fassung des AVG anzuführen, und es sollte nach „Nr. 53/1991“ der Beistrich entfallen.

Zu § 22:

In Abs. 1 sollte überlegt werden, ob der Begriff „Behörde“ durch den Begriff „Marktüberwachungsbehörde“ ersetzt werden sollte.

Zu § 23:

Das Wort „ihm“ sollte durch das Wort „ihr“ ersetzt werden. Weiters sollte überlegt werden, den Beistrich vor dem Wort „sowie“ entfallen zu lassen.

Zu § 24:

In Abs. 1 Z. 1 ff wird die Wortfolge „in Verkehr bringt oder auf dem Markt bereitstellt“ verwendet. Nach den Erläuterungen zu § 1 umfasst der Begriff „Bereitstellung auf dem Markt“ auch das „in Verkehr bringen“.

In Abs. 1 Z. 9 sollten das Wort „und“ und das Wort „sowie“ jeweils durch das Wort „oder“ ersetzt werden.

Es fällt auf, dass ab Abs. 1 Z. 10 im Gegensatz zu den vorigen Ziffern die Mehrzahl verwendet.

Zu § 25:

Wir schlagen vor, das Wort „**Verordnungen**“ durch das Wort „**Verordnung**“ zu ersetzen und zusätzlich vor der Wortfolge „**(EG) Nr.**“ das Wort „**Verordnung**“ anzuführen.

Weiters sollte jeweils zwischen der Bezeichnung „ABI.“ und „Nr.“ ein Leerraum gesetzt werden.

Zu § 26:

Der Klammerausdruck „**(OIB)**“ sollte nicht fett gedruckt werden.

II. Zu den Erläuterungen:

Allgemeines:

Die Abkürzung der NÖ Bauordnung 1996 sollte einheitlich erfolgen.

Auch in den Erläuterungen sollte auf eine geschlechtergerechte Verwendung der Begriffe geachtet werden.

Zum Allgemeinen Teil:

Auf der ersten Seite im letzten Absatz schlagen wir vor, die Gegenwart anstatt der Mitvergangenheit zu verwenden.

Am Ende der dritten Seite sollte am Ende nach der Bezeichnung „NÖ Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetz“ die Jahreszahl „2013“ eingefügt werden.

Zum Besonderen Teil:

In den Erläuterungen zu § 2 sollte in der vierten Zeile das Wort „Baurecht“ durch das Wort „Bautechnik“ ersetzt werden.

In den Erläuterungen zu § 12 sollte bei der Einführung einer neuen, nationalen „Bautechnischen Zulassung“ (BTZ) als Ersatz für die bestehende ÖTZ auf Art. 21 der entsprechenden Art. 15a B-VG-Vereinbarung verwiesen werden.

In den Erläuterungen zu § 14 ff schlagen wir vor, analog zu den Erläuterungen zu § 23 zunächst auf die jeweils derzeit geltende Bestimmung der NÖ Bauordnung 1996 zu verweisen.

 Die Änderungsvorschläge wurden in Zusammenarbeit mit dem ha Verfassungsdienst eingearbeitet.